

LSH-Newsletter vom 31.7.2020

Herzlich willkommen zum Newsletter U-Bahnhof Onkel Toms Hütte. Der Kampf geht weiter. Wir aber fühlen uns fit wie ein Metzgershund.

<https://strafrecht-online.org/spon-fit>

I. Eilmeldung

< Paris hat Angst >

Paris a peur. So titelt Le Figaro und jagt uns einmal mehr einen gehörigen Schrecken ein. Wir waren bislang felsenfest davon überzeugt, dass es im von Macron höchstselbst ausgerufenen Krieg nur einen Sieger geben könne: ihn natürlich. Es ging dann doch „nur“ um das Ausmaß eines verstauchten Fußgelenks von Kylian Mbappé, aber unser bei jedem Trigger in die Höhe schnellender Puls machte uns bewusst: Es ist höchste Zeit, uns zu entschleunigen. Corona-Ticker und Lifeblogs rund um die Uhr haben uns zunehmend wuschig gemacht.

Und so blicken wir ein wenig neidisch auf die Hauptinsel Kyushu in der Provinz Fukuoka. Hier ist in einem Einkaufszentrum eine langsame Kasse für Senioren eingerichtet worden. An diesen Kassen soll sich niemand gestresst fühlen, wenn es zum Beispiel beim Heraussuchen von Kleingeld etwas länger dauern sollte.

RH ist sich nicht ganz sicher, ob er sich zu dieser Gruppe zählen sollte oder in diesem Falle ja zählen darf. Er würde es jedenfalls versuchen, auch deshalb, weil sich sein LSH-Ratgeber vor vielen Jahren, in welcher Schlange man am schnellsten zum Zuge komme, trotz intensiver Analysen als definitiv zu unzuverlässig erwiesen hat.

So sind wir mittlerweile zu der folgenden ernüchterten Erkenntnis gelangt: Wählen Sie wie beim Hütchenspiel die Kasse, die Sie prognostisch als die mieseste ausmachen. Sie wird es noch am ehesten sein. Bedenken Sie dabei aber, dass die Kugel beim Hütchenspiel in aller Regel wie durch Zaubererei ganz verschwunden ist und bei der gewählten Kasse dann doch leider ein Personalwechsel ansteht. Wer will sich unter diesen Auspizien nicht von einer gesichert langsamen Kasse verführen lassen?

<https://strafrecht-online.org/spon-kasse>

II. Law & Politics

< Kritik von draußen >

Bereits im vergangenen Dezember besprachen wir im Newsletter die Pläne der schwarz-grünen Landesregierung, das erst 2017 reformierte baden-württembergische Polizeigesetz noch einmal zu verschärfen. Sah es im Dezember noch so aus, als würde dem Vorhaben nichts mehr im Wege stehen, gerieten die Pläne im Januar zunächst ins Stocken. Die CDU weigerte sich, ihre Abschiebe-politik etwas abzumildern, was die Grünen wiederum zur Bedingung ihrer Zustimmung zum Gesetz gemacht hatten.

<https://strafrecht-online.org/sz-polg-abschiebungen>

Seit März liegt nun der Gesetzentwurf vor. Über ihn wurde am vergangenen Mittwoch erstmals im Landtag beraten. Entgegen den Ankündigungen im vergangenen Dezember wurde das Gesetz jedoch nicht bloß punktuell ergänzt, sondern umfassend neu gefasst und strukturiert.

Nichts davon mitbekommen? In unseren Augen nicht weiter verwunderlich. Das Land richtete zwar, wie bei derartigen Gesetzesvorhaben üblich, ein sogenanntes Beteiligungsportal ein, auf dem Bürger*innen den Entwurf und die Begründung einsehen und kommentieren konnten. Wenn dort jedoch 155 Seiten Gesetzesneufassung ohne Übersicht der Änderungen und ergänzend 124 Seiten Begründung in einer Zeit hochgeladen werden, in der die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ganz andere Themen gerichtet ist, kann von wirklicher Bürger*innenbeteiligung keine Rede sein. In dieser Hinsicht titelt die Website des Beteiligungsportals *realsatirisch*: „Was Bürgerbeteiligung leisten kann, hängt immer von den Rahmenbedingungen ab.“

<https://strafrecht-online.org/bw-beteiligungsportal>

Dabei wäre es bitter nötig gewesen, auch kritische Stimmen zum Gesetz zu hören. Denn die Änderungen sind tiefgreifend und umfassen etwa den Einsatz von Bodycams in Wohnungen und anderen privaten Räumlichkeiten sowie die Befugnis

zu verdachtsunabhängigen Kontrollen im Rahmen von Großveranstaltungen.

Die Polizei durfte Bodycams bislang nur an öffentlichen Orten einsetzen, nicht jedoch in Wohnungen, Läden oder Diskotheken. Mit der geplanten Änderung wolle man, so Innenminister Strobl, die Polizeibeamt*innen besser vor Übergriffen, etwa bei Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, schützen.

Zwar ist dieses Anliegen grundsätzlich verständlich, die hierüber erstrebte Maßnahme jedoch höchst zweifelhaft. Denn aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt der Einsatz von Bodycams in Privatwohnungen einen tiefen Eingriff in die durch Art. 13 des Grundgesetzes gewährleistete Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Dieser steht nach dem Entwurf nicht einmal unter einem Richter vorbehalt, obwohl das Grundgesetz einen solchen beim Einsatz technischer Mittel in Wohnungen grundsätzlich fordert.

Weiter ist zu kritisieren, dass der Einsatz von Bodycams durch den Polizeivollzugsdienst im öffentlichen Bereich noch nicht hinreichend evaluiert wurde und die Erreichung des damit verfolgten Zwecks – Schutz der Polizeibeamt*innen und Dritter – empirisch nicht gesichert ist. Tatsächlich stellte der baden-württembergische Datenschutzauftragte, Stefan Brink, bei stichprobenartigen Kontrollen im letzten Jahr fest, die gesichteten Aufnahmen seien überwiegend nicht rechtskonform angefertigt bzw. zu spät gelöscht worden. Stand also der Bodycam-Einsatz bereits in der Vergangenheit auf tönernen Füßen, so ist eine Ausweitung dieses Instruments auf private Räumlichkeiten schlüssig verfehlt.

<https://strafrecht-online.org/brink-bodycams>

Die angesprochene erweiterte Befugnis der Polizei, bei Großveranstaltungen verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchzuführen, ist ebenfalls kritikwürdig. Als Voraussetzung für eine derartige Kontrolle sieht der Entwurf lediglich vor,

die betroffene Person müsse „bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen“ angetroffen worden sein, bei denen aufgrund ihrer Art und Größe erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können. Hierunter lässt sich von Fußballspielen über Weihnachtsmärkte bis hin zu Demonstrationen eine überaus große Bandbreite an Veranstaltungen subsumieren.

Bedenken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG bestehen: Denn für die Bürger*innen ist es kaum noch vorhersehbar, wann und wo sie kontrolliert werden können. Zudem werden durch die de facto wahllosen Kontrollen viele sog. „Nichtstörer“ in den Anwendungsbereich der Norm einbezogen. Nach den Vorgaben des BVerfG erfordern Maßnahmen mit einer derart großen „Streubreite“ gerade besonders hohe Anforderungen. Man sucht sie im Entwurf zum neuen Polizeigesetz vergeblich.

Es wird also nichts unversucht gelassen, die Befugnisse der Polizei weiter auszudehnen, auf an-

deren Gebieten verhalten sich unsere Scharfmacher hingegen recht träge: Eine empirische Untersuchung zum Verdacht rechtsextremistischer Tendenzen in der Polizei – nicht nötig. Polizeiliche Kennzeichnungspflicht – irgendwann vielleicht einmal. Unabhängige Ermittlungsstellen zur Aufklärung des Verdachts polizeilichen Fehlverhaltens – kann doch die Polizei selbst machen.

Im Landtag herrscht dagegen nahezu Einhelligkeit über die bereits zweite Verschärfung während der laufenden Legislaturperiode. Der innenpolitische Sprecher der Grünen, Uli Sckerl, konstatierte bei der Beratung hinsichtlich der aus Teilen der Zivilgesellschaft geäußerten Kritik nüchtern: „Draußen“ werde „diskutiert, als würde der Weltuntergang bevorstehen“. Nein, Herr Sckerl, niemand spricht von einem Weltuntergang, aber es geht eben doch um tiefe Grundrechtseingriffe, bei denen gewichtige, nämlich verfassungsrechtliche Gründe gegen sie sprechen.

III. Lehre

< Zeit für ein Zeugnis >

Wenn sich Bundesbildungsministerin Anja Karliczek zu Wort meldet, schrillen bei uns die Alarmglocken: Wie heißt ihr Ministerium noch einmal genau, haben wir sie korrekt geschrieben, warum um alles in der Welt spricht sie?

Im vorliegenden Fall hat sie doch tatsächlich Defizite im Schulunterricht der vergangenen Monate ausgemacht. Es habe Schulen gegeben, an denen Lehrer während der Krise so gut wie gar keinen direkten Kontakt zu den Schülern gehabt hätten. „Wir sind seit Langem in der Schulbildung eher nur gutes Mittelmaß. Vielleicht irgendwo zwischen einer Zwei und Drei. Das hat auch die jüngste Pisa-Studie gezeigt. Entsprechend lief Schule auch jetzt in der Pandemiezeit im Großen und Ganzen eher mittelmäßig.“

<https://strafrecht-online.org/ts-zeugnis>

Das nennen wir mal eine überraschend wenig redundante und damit fast brillante Analyse, die sich auch gleich die lästige Einbeziehung der Lehrerinnen und Schülerinnen schenkt. Doch wir erlauben uns die bescheidene Frage: Ist eine Note „irgendwo“ zwischen Zwei und Drei nicht eigentlich ganz in Ordnung?

Eine gewisse Bestätigung für unsere Gelassenheit finden wir im Ranking des Deutschen Hochschulverbandes zur/zum „Wissenschaftsminister/-in des Jahres 2020“. Hier wird Anja Karliczek doch eher als ungeeignete Besetzung empfunden und rangiert mit der Schulnote 4,64 ganz unten. Auch nach „zunehmender Einarbeitung“ wird ihr vor allem „mangelnde Erfahrung im Wissenschaftsbetrieb“ und „mangelnde Kenntnis des Wissenschaftssystems“ attestiert.

„Meinetwegen“, wenden wir ein wenig patzig ein. Wissenschaft mag nicht gerade ihr Metier sein. Aber in der Schule kennt sie sich definitiv aus. Und irgendwie kann man ne Fünf plus sicher auch

ausgleichen. Wir setzen auf sie, wie hieß sie noch gleich?

<https://strafrecht-online.org/dhv-ranking-2020>

< Lief doch alles wunderbar – eine Streitschrift >

Zeit für Schulterklopfen: Mit dem digitalen Sommersemester lief doch alles wunderbar. In der Schule mag es ein paar Engpässe mit der digitalen Technik gegeben haben, aber die Universitäten und insbesondere Freiburg sind ja eh ein Hort der sozial und ökonomisch Privilegierten, da hat das mit ein paar Finanzspritzen von Papa und Mama schon geklappt.

Nicht sonderlich diskutiert werden die folgenden Statements der Studierenden zum so gewinnbringenden digitalen Semester, die wir aber gleichwohl einmal in die Debatte werfen wollen.

„Besonders gefallen haben mir die so elegant umschriebenen „asynchronen Formate“. Endlich einmal besteht die Möglichkeit, sich im Sommer die Zeit sinnvoll einzuteilen. Am Morgen ist es am Baggersee einfach am schönsten und ganz im Sinne des Abstandsgebots. Nur eine Bitte: Nicht die Aufzeichnungen nach ein paar Wochen wieder offline nehmen. Der Sommer ist verdammt lang. Im Moment komm ich leider noch nicht dazu.“

„Vielen Dank für die vielen Zusatzmaterialien, die uns zur Verfügung gestellt wurden. Schauen wir uns bei Gelegenheit mal an.“

„Auch das spätere Berufsleben soll doch viele verschiedene Anforderungen an uns stellen. Daher halten wir es für ein gutes Training, die Vorlesung am Rande zu verfolgen und gleichzeitig den Abwasch zu machen (sogar hierfür haben wir jetzt mal Zeit), das Hochbeet auf dem Balkon zu pflegen und sich mit Freunden auszutauschen. Noch besser geht dies mit Podcasts.“

„Das Schöne: Endlich einmal hat das Versteckspiel bei Fragen im Hörsaal ein Ende. Immer auf das Pult oder das Smartphone auf dem Schoß zu

starren, schadet dem Nacken. Leider verbieten es technische Engpässe, Kamera und Mikro bei den Zoom-Sitzungen einzuschalten. Wir hätten uns natürlich gerne beteiligt.“

„Die Welt wird hektisch, wie wichtig ist es in dieser Zeit, Informationen zu verdichten und zu kanalisiieren. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Vorlesung und Übung wie ein Trüffelschwein im Schnelldurchlauf nach Klausurrelevantem zu durchforsten. Den Rest kann man sich regelmäßig schenken, die lähmenden Pausen nach Fragen überspringen.“

„Welche Anwältin löst Fälle schon aus dem Kopf: Wir schätzen diese eKlausuren daher besonders, das notwendige und etwas sperrig zu lernende Rüstzeug ist zur Hand. Für Fragen steht mir mein Team zur Verfügung, das checken die verstaubten Professoren eh nicht. Natürlich scannen wir die Klausur in drei Minuten ein, es gibt Schwierigeres im Leben. Danke daher für die extra Stunde, die den „technischen Herausforderungen“ vorbehalten sein soll. Und wenn dann ärgerlicherweise doch mal eine Präsenzklausur geschrieben wird, ist endlich mal Platz und Ruhe.“

„Keine Ahnung, woran es liegt: Die Noten fielen sogar besser aus. Wir sind halt in dieser schweren Zeit schlauer geworden. Nun ja, oder es gab ein paar Boni. Egal, nehmen wir gerne mit.“

<https://strafrecht-online.org/spon-noten>

„Immer weiter so, läuft. Und keine Sorge um unsere angeblich gefährdeten sozialen Kontakte. Das haben wir schon im Griff. Wir haben ja Zeit. Ich bin richtig braun geworden. Danke noch mal.“

<https://www.faz.net/-in9-a1754>

< ein wenig Empirie: Anschlussbefragung zur Lehre im Sommersemester >

Die Lehre im digitalen Sommersemester interessiert natürlich auch uns. Wir haben ein paar finstere Ahnungen (s. den vorstehenden Beitrag). Und wir haben Daten. Denn wir haben die Freiburger Studierenden gleich zweifach befragt: einmal im Anfangsstadium der Pandemie, als die UB geschlossen hatte und niemand so recht wusste, wie sich das Sommersemester gestalten würde. Und einmal gegen Ende, als die Befragten bereits über Erfahrungen verfügten.

Warum das Ganze? Weil wir es für wichtig erachteten, ausgehend von diesen Daten unsere Schlüsse

auch für das kommende Wintersemester zu ziehen.

<https://strafrecht-online.org/umfrage-2>

<https://strafrecht-online.org/umfrage-2-kurz>

Die Ergebnisse der Ausgangsbefragung finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/umfrage-1>

IV. Lehre – Classic Edition

< Staat oder Privat? >

Das vom LSH veranstaltete Schwerpunktseminar „Staat oder Privat?“ konnte trotz anfänglicher Zweifel ganz klassisch in einem Hörsaal stattfinden. Und es fühlte sich trotz vieler Vorgaben und aller seminarbedingten Anstrengungen für die Beteiligten gut an.

Den Auftakt Anfang Juli machte der Fragenkomplex „Öffentliche Sicherheit in staatlicher und privater Hand“. Referiert wurde zunächst über die sich seit den 1980er Jahren einer extremen Konjunktur erfreuenden privaten Sicherheitsdienste und die Frage, ob deren von staatlichen Akteuren abweichenden Handlungsbedingungen und Schranken hinnehmbar erscheinen. Der sich anschließende Vortrag handelte von Bürgerwehren und dem freiwilligen Polizeidienst. Dieses „gesellschaftliche Engagement“ wird durchaus skeptisch gesehen. Und so ist es vielleicht eher ein glücklicher Umstand, dass die Konjunktur derartiger Maßnahmen im Abschwung begriffen ist.

Eine Woche später stand mit der „Einschaltung Privater in Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung“ das zweite Unterthema auf dem Programm. Der Schwerpunkt des Vormittags lag auf

der Rechtsdurchsetzung über Criminal Compliance: Beim Whistleblowing wurde diskutiert, ob es sich um einen effizienten Motor zur Aufdeckung von Straftaten handele. Die bisherigen empirischen Erkenntnisse sprechen jedenfalls dagegen. Zweifel wurden geäußert, ob die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern hieran etwas ändern werde, die aber immerhin das sog. externe Whistleblowing stärken soll. Beim Compliance-Officer galt es zu klären, ob er lediglich als ein Instrument der Privatwirtschaft zur Regel-durchsetzung oder doch als Überwachungsgarant im Dienste des Staates zu interpretieren ist. Durch ein obiter dictum des BGH, in dem eine Garantenstellung für derartige Compliance Officers statuiert wurde, erfuhren diese eine gewisse Einbindung in die staatliche Kriminalprävention, ohne dass sich dies von ihrem Aufgabenbereich her überzeugend begründen ließ.

In einer sich anschließenden kleinen Pause versuchte der LSH alles aufzubieten, was für ein fruchttragendes Seminar hilfreich erscheint: Kaffee gegen aufkommende Erschöpfung, Süßes für den Kreislauf.

Im Anschluss ging es mit zwei Referaten zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (GBRH) weiter. Das gemeinsame gesetzgeberische Ziel kann mit einem Vorgehen gegen Hasskriminalität und Fake-News unter Zuhilfenahme der Privaten umschrieben werden. Beim NetzDG stellte es sich insbesondere als Gratwanderung heraus, die Meinungsfreiheit und deren Grenzen bei der Löschung von Kommentaren zu wahren. Hinsichtlich des GBRH drängte sich der Verdacht einer Symbolpolitik und bloßen Symptombekämpfung auf, da die eigentlichen Ursachen von Hass und Rechtsextremismus keine Rolle zu spielen scheinen.

Nach der Mittagspause folgte ein Referat zu Notwendigkeit und Grenzen der Verweisung in Strafgesetzen auf Regelungen Privater. Die Frage rückte in den Fokus, ob Private womöglich einen unzulässigen Einfluss auf das Strafrecht nehmen. Untersucht wurde dies am Beispiel von Bußgeldtatbeständen im Straßenverkehrsgesetz sowie des Straftatbestands der Baugefährdung. Bedarf es dieses privaten Sachverständes oder werden die Grenzen des Art. 103 II GG überschritten, wenn etwa die allgemein anerkannten Regeln der Technik implementiert werden? Den Schluss bildete ein Referat zur Frage, unter welchen Bedingungen Private als Amtsträger fungieren und damit in den Fokus der Sonderdelikte geraten können.

Das Programm des Folgetages behandelte „Private im Strafverfahren und Strafvollzug“. Das Referat zur Privatisierung des Strafvollzugs war insoweit ein geradezu klassischer Aufschlag. Effizient agierende Private einzubeziehen erscheint vor dem Hintergrund der regelmäßigen Überbeladung von JVAs zwar auf den ersten Blick nachvollziehbar. Das Referat zeigte jedoch auch die für eine Aufgabenübertragung zu beachtenden rechtlichen Grundlagen und Grenzen auf und äußerte Zweifel an einer hinreichenden Beachtung des Strafvollzugsziels der Resozialisierung.

Im Anschluss verlagerte sich der Schwerpunkt hin zum Strafverfahren, wobei die Intensität der Einflussnahme Privater von Referat zu Referat zunahm. Betrachtet wurden zunächst die normativen Grundlagen und empirischen Erkenntnisse

privater Strafanzeigen und der staatlichen Ermittlungstätigkeit. Es zeigte sich, wie erheblich sich das Anzeigeverhalten Privater darauf auswirkt, welche und wie viele Delikte dem Strafverfahren überhaupt zugeführt werden. Daneben ist aber auch die Bedeutung der Polizei als „Selektionsinstanz“ bei der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Strafanzeigen zu berücksichtigen.

Im anschließenden Referat zu den PrivatklägerInnen wurden die nicht zu unterschätzenden und regelmäßig nicht genommenen Hürden beschrieben, die für den Einsatz einer solchen Klage zu meistern sind. Ob aber ein reformiertes Sühneverfahren die bessere Alternative wäre? Der Vormittag endete mit einem Referat über die Nebenklage und einem sich im Hinblick auf die Referentin anbietenden gewinnbringenden rechtsvergleichenden Blick auf die kolumbianische Strafrechtsordnung.

Und auf ging es zum Endspurt: Referiert wurde zunächst über den Privatheitsschutz bei heimlichen Strafverfolgungsmaßnahmen. Der häufig so propagierte „absolute“ Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erwies sich vielfach eher als ein bloßes Lippenbekenntnis. Abschließend stand die Frage im Raum, inwieweit womöglich Beschuldigtenrechten beim staatlichen Rückgriff auf Erkenntnisse aus privaten Ermittlungen in Unternehmen umgangen werden. Das Spannungsverhältnis zwischen arbeitsrechtlicher Aussagepflicht und dem nemo-tenetur-Grundsatzes galt es aufzulösen, das bereits das BVerfG beschäftigt hat.

Begleitet wurden die mündlichen Referate von intensiv diskutierten Posterpräsentationen zweier irischer Studentinnen, die hinsichtlich der Privatisierung des Strafvollzugs und der Privatklage einen Rechtsvergleich mit Irland und damit einem dem Common Law zugehörigen Rechtskreis anstellten.

Die behandelten Themen spiegelten die Vielschichtigkeit des Verhältnisses von Staat und BürgerInnen wider. Bereits am ersten Veranstaltungstermin hatte RH einleitend darauf hingewiesen, das Oberthema „Staat oder Privat?“ hätte möglich besser durch ein „und“ ersetzt werden

müssen. Denn der Staat und die Privaten begegnen sich in den jeweiligen Themen regelmäßig nicht im Entweder-Oder-Verhältnis, sondern arbeiten häufig Hand in Hand.

Dies birgt vielfaches Konfliktpotenzial in sich, insbesondere dann, wenn das Individuum gleich beiden ausgesetzt ist. Aber auch in den Fällen, in denen die Privaten gleichsam übernehmen, sieht

es kaum besser aus, weil elementare freiheitssichernde Garantien des Rechtsstaats wegfallen. Nur wie soll der Staat agieren, wenn er sich ohne die Zuarbeit von Privaten schlicht nicht mehr handlungsfähig sieht? Im Seminar wurden diese Fragen jeweils lebhaft diskutiert, beim Abschlussgetränk im Institutsgarten standen dann aber doch andere Fragen im Vordergrund.

V. Gesellschaft

< In was für einer Welt leben wir eigentlich? >

Diese Frage wird durchaus nicht selten gestellt. Und in aller Regel passt ein empörter Unterton, gepaart mit altertümlicher Volksrhetorik, perfekt hierzu.

So war es, als unser weiser Häuptling Winfried Kretschmann über junge Männerhorden als das gefährlichste Produkt der menschlichen Evolution referierte und Tunichtgute in die Pampa schicken wollte. Es möge endlich alles wieder wie früher sein.

<https://sz.de/1.4205477>

Boris Palmer ist in letzter Zeit mit Sicherheit und ganz zu Recht unzählige Male an den äußersten Rand dieser Grassteppe gewünscht worden. Aus dieser versucht er sich nun mit der genannten Frage und einen um Aufmerksamkeit heischenden Brief an seinen politischen Mentor kraftvoll herauszukatapultieren.

Er und zwei seiner Amtskollegen würden sich große Sorgen über die zunehmende Aggressivität und Respektlosigkeit von Gruppen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unseren Städten machen. Das Verhalten insbesondere gegenüber der Polizei sei geprägt von Provokation und mangelnder Kommunikationsfähigkeit, schwäbisch gesagt, von einem unverschämten Rotzbuben-Gehabe. Erschwerend komme eine wachsende Gewaltbereitschaft hinzu.

Eigentlich hätten wir nun den Vorschlag erwartet, dass diesen Rotzbuben oder -lümmlern einfach mal eins hinter die Löffel gegeben werden müsse. Boris Palmer hingegen setzt ganz wie Strobl auf schnelles Handeln und eine schnelle Verurteilung nach begangenen Straftaten. In einem Interview mit einem weiteren Besorgten meinte RH gehört zu haben, es müsse eben „schneller als der Rechtsstaat“ gehen. – Vielleicht ein Hörfehler, aber mit Sicherheit eine überaus treffende Umbeschreibung. Ganz davon abgesehen, dass wir erst im letzten NL auf eine empirische Untersuchung hingewiesen hatten, wonach schnelle Sanktionen gerade keine Auswirkungen auf die anschließende Legalbewährung haben.

Die Argumentationslogik der drei Oberbürgermeister ist ohnehin voller zweifelhafter kriminologischer Andeutungen und Vorverständnisse, die allein den medial leider ein wenig in Vergessenheit geratenen Christian Pfeiffer mit Freude erfreuen dürften.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2018-01-26> [S. 2 f.]

Zwar distanziert er sich fast überraschend von den marodierenden Ausländerhorden und damit dem Meister selbst, ist aber dann doch recht schnell bei einer kleinen Gruppe gewaltbereiter junger Männer unter den Flüchtlingen, die eine „starke Dominanz“ im öffentlichen Raum ausüben und weit überdurchschnittlich an Straftaten beteiligt seien. – Der einzige Unterschied: Sie marodieren nicht, sondern nisten sich am Bahnhof

oder auf Plätzen ein. Die „herkunftsgeprägte Männlichkeitsskultur“ ist dann wieder ebenso Pfeiffer in Reinkultur wie die Frustration junger Asylbewerber ohne Aussicht auf Bleiberecht, für die auch Palmer zu der kruden Folgerung gelangt, die Kriminalität sei für sie geradezu unausweichlich.

<https://strafrecht-online.org/spon-rotzbube>

Und wie steht es mit dem Vorschlag eines verpflichtenden Gemeinschaftsjahrs für alle Jugendlichen, zu absolvieren in sozialen und kulturellen Einrichtungen oder der Bundeswehr? Ganz taufrisch ist diese Idee nicht, Hinterbänkler holen sie immer mal wieder gerne im Sommerloch hervor.

<https://strafrecht-online.org/taz-gesellschaftsjahr>

Ein solches „sinnvoll“, nämlich schaffend, gestaltetes Gemeinschaftsjahr mag zwar der schwäbischen Mentalität entspringen, verschließt aber – so Augustin – die Augen vor den eigentlichen Ursachen für die Selbstoptimierung und den mangelnden Zusammenhalt in der Gesellschaft.

<https://www.fluter.de/pro-contra-fsj>

Wenn darüber hinaus vorgeschlagen wird, Flüchtlingsrabauken wieder in ihre Ausgangsunterkünfte zu verbringen, wird das Ziel der scheinheiligen Drei schonungslos offengelegt: Es soll nicht um Angebote und Chancen gehen, sondern um schnellen und Tatkraft suggerierenden Aktionismus: entweder eine Strafe fangen oder sich schleunigst einer Gesellschaft nach ihrer Façon würdig erweisen.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Der nächste Schritt >

Die „Generation unsichtbar“, wie die Studierenden dieses Sommersemesters bezeichnet werden, ist auch von uns bereits beschrieben worden.

<https://strafrecht-online.org/nl-2020-06-26> [S. 5]

In Anlehnung an einen unserer fortwährenden Begleiter, Rosendorfers „Ballmanns Leiden“, sehen wir die Virtualisierung und die sich anschließende Auflösung der Lehrenden als geradezu unabdingbare Folge an.

Richter Ballmann war es, der sich von einem Tag auf den anderen entschlossen hatte, nicht mehr „auf Arbeit“ zu erscheinen. Dies blieb über längere Zeit erstaunlich folgenlos. Man hängte halt an Dienst- und Sitzungszimmer ein Abwesenheitsschild und setzte Termine ab. Seine Frau wiederum wunderte sich ein wenig, dass ihr Mann ständig störend zu Hause abhing (geradezu ein aktuelles Corona-Phänomen), hielt aber ansonsten wie der Justizbetrieb die Fassade aufrecht.

Bereits 2005 hatten wir im Newsletter über einen Karlsruher Professor berichtet, der seine Veranstaltungen ausfallen, die Studierenden aber über eine Webcam mitfiebern ließ, wie seine Weltumsegelung so lief.

15 Jahre später bestehen ganz andere Möglichkeiten: Zoom hat die lästigen Präsenzpflichten aufgelöst, wo sich die Vorlesenden befinden, bleibt offen. Der nächste Schritt wäre sodann das Umsschwenken auf die von den Studierenden ohnehin bevorzugten Podcasts, die man zu einem geeigneten Zeitpunkt zunächst selbst aufnimmt und später aufnehmen lässt. Sie würden im Laufe der Wochen kürzer und kürzer werden, um sich letztlich vollkommen aufzulösen.

Wir sind zuversichtlich, dass es klappt. Und rechnen fest damit, dass Sie niemand vermissen wird.

<https://strafrecht-online.org/lehrer-corona>

VII. Das Beste zum Schluss

Die Frage: „Wie macht ein Kamel?“ gehört zu den anspruchsvolleren, mit denen wir uns befassen. Wir haben sie auch im Newsletter immer wieder grüblerisch gestellt. Und gestehen: Eine Antwort steht nach wie vor aus. Der Präsident der Vereinigten Staaten hingegen ist kraft Amtes nie um eine Antwort verlegen: Er kann von Hundert mit spielerischer Sicherheit um sieben Zähler zurückrechnen und kennt gar seltsame Tiere.

<https://strafrecht-online.org/youtube-trump-test>

<https://sz.de/1.4972680>

Wir fordern Joe Biden auf, seine defensive Wahlkampftaktik zu überdenken und in den Ring zu steigen. Das nächste Lifting kann warten.

<https://strafrecht-online.org/ts-biden-taktik>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>